



Merkblatt der BSDPZ

Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt

Schutz der Mitarbeitenden und Lernenden

Alle Lernenden und Mitarbeitenden der BSDPZ haben ein grundlegendes Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung im Schul- und Arbeitsumfeld. Sexuelle Belästigung verletzt die Würde der betroffenen Person und schafft ein feindliches oder unangenehmes Umfeld. Es ist wichtig, dieses Thema offen anzusprechen, Rechte und Schutzmassnahmen zu kennen und angemessen zu handeln, wenn sexuelle Belästigung auftritt.

**Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt werden an der BSDPZ nicht toleriert.
Belästigende Personen haben mit Sanktionen zu rechnen.**

Wann handelt es sich um sexuelle Belästigung?

Sexuelle Belästigung umfasst jede unerwünschte Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die die Würde einer Person verletzt. Sie kann verbal, nonverbal oder physisch sein. Beispiele dafür sind:

- **Verbale Belästigung:**
 - Anzügliche oder sexistische Bemerkungen, Witze oder Kommentare
 - Fragen zu intimen Themen
 - Aufforderungen zu sexuellen Handlungen
 - Erhalt von Einladungen mit eindeutigen Absichten
- **Nonverbale Belästigung:**
 - Aufdringliche Blicke („Heruntermustern“)
 - Zeigen oder Verbreiten von pornografischem Material
 - Gesten mit sexuellem Bezug
- **Physische Belästigung:**
 - Unerwünschte Berührungen, Umarmungen oder Küsse
 - Absichtliches Blockieren des Weges oder Eindringen in die persönliche Komfortzone

Für die Beurteilung, ob es sich bei einem beobachteten Verhalten um einen harmlosen Flirt oder um einen Fall von sexueller Belästigung handelt, gibt es eine einfache Regel: Wichtig ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet.

Flirt oder sexuelle Belästigung – Wo liegen die Unterschiede?

Ein Flirt	Sexuelle Belästigung
<ul style="list-style-type: none">• ist eine gegenseitige Entwicklung• ist aufbauend, bestärkend• ist von beiden Seiten erwünscht• stärkt das Selbstwertgefühl• löst Freude aus• respektiert die persönlichen Grenzen	<ul style="list-style-type: none">• ist eine einseitige Annäherung• kann erniedrigend, beleidigend sein• ist von einer Person nicht erwünscht• untergräbt das Selbstwertgefühl• löst Ärger aus• verletzt persönliche Grenzen

Sexuelle Belästigung und Exhibitionismus sind Antragsdelikte. Sie müssen innert einer **Frist von 3 Monaten** zur Anzeige gebracht werden.



Wann handelt es sich um sexuelle Gewalt?

Straftaten wie Vergewaltigung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen oder Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit sind schwerwiegender. Sie zählen zu den Offizialdelikten. Die Strafbehörden sind verpflichtet die Straftat zu verfolgen, sobald sie davon Kenntnis haben. Dies auch ohne Einverständnis oder Anzeige durch die betroffene Person. Offizialdelikte können von allen Menschen zur Anzeige gebracht werden.

Was tun bei sexueller Belästigung und sexueller Gewalt?

Wenn möglich, sollen betroffene Lernende und Mitarbeitende der belästigenden Person klarmachen, dass das Verhalten unerwünscht ist. Sagen Sie z.B. deutlich: „Ich möchte nicht, dass Sie so mit mir sprechen!“.

Betroffene Personen erhalten von der BSDPZ und den Mitarbeitenden Schutz, Unterstützung und Beratung.

An wen können sich Betroffene oder Lehrpersonen wenden?

Interne Anlaufstellen der BSDPZ:

Selma Bonne: Lehrperson, Leitung «Fachkundige individuelle Beratung» (FiB)
selma.bonne@edu.zh.ch

Daniela Romero: Lehrperson, Co-Leiterin «Prävention und Gesundheit» (LPG)
daniela.romero@edu.zh.ch

Christine Berger: Psychologin, christine.berger@edu.zh.ch

Eve Roth: Sozialberaterin, Beratungsstelle kabel, er@kabel-berufslehre.ch,
Tel. 079 764 17 57 (Di-Do). Zimmer 13a

Externe Anlaufstellen:

Isabelle Bohnert, Berufsinspektorin
Tel. 043 259 77 22
isabelle.bohnert@mba.zh.ch Berufe: Detailhandel EFZ und EBA

Karin Schröder, Berufsinspektorin
Tel. 043 259 77 15
karin.schroeder@mba.zh.ch Berufe: Detailhandel EFZ und EBA

Rebecca Frey, Berufsinspektorin
Tel. 043 259 77 63
rebecca.frey@mba.zh.ch Berufe: Fachfrau/-mann Apotheke EFZ

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich
Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Tel. 044 412 48 68
Beratung von betroffenen Angestellten und Führungskräften der Stadtverwaltung, von Arbeitnehmenden, die in der Stadt Zürich wohnen oder arbeiten und von Arbeitgebenden in der Stadt Zürich. gleichstellung@zuerich.ch www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung

Opferberatung Zürich
Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich, Tel. 044 299 40 50
Beratung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen, Eltern von betroffenen Kindern, Angehörigen. opferberatung@obzh.ch www.obzh.ch